

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 19.04.2023

AKTUELLES

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für:
Handwerkerleistungen
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse
Haushaltsnahen Dienstleistungen
Teil II

Sehr geehrte Damen und Herren,

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen Tätigkeiten, die nicht zu den handwerklichen Leistungen gehören, gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und für die fremde Dritte beschäftigt werden oder eine Dienstleistungsagentur oder ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird. Darunter fallen folgende Tätigkeiten:

- Reinigung der Wohnung (z.B. durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder einen selbständigen Fensterputzer)
- Gartenpflegearbeiten (z.B. Rasenmähen, Heckenschneiden)
- Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt und Dienstleistungen für privat veranlasste Umzüge.

Nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen:

- Personenbezogene Dienstleistungen wie z.B. Hausfrisör, Podologe
- Leistungen von Abrechnungsfirmen für Heizungsenergie bzw. Wasserverbrauch
- Kosten für die Hausverwaltung sowie Müllgebühren
- Wach- und Schließdienst (Objektkontrolle; Bereithalten einer Alarmvorrichtung)
- Entrümpelung einer Wohnung im Zuge einer Haushaltsauflösung

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beträgt 20 % der begünstigten Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Jahr (einheitlicher Höchstbetrag).

Pflege- und Betreuungskosten

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen umfasst auch Aufwendungen, die für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen anfallen. Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen. Die steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen erfolgt ebenfalls mit 20 % der Aufwendungen bis zum einheitlichen Höchstbetrag i.H. von 4.000 €. Auch Pflege- und Betreuungsleistungen aufgrund der Unterbringung in einem Altenwohn- oder Pflegeheim sind begünstigt. Auf einen eigenen Haushalt im Wohn- oder Pflegeheim kommt es hierbei nicht an.

Die Aufwendungen für die häusliche Pflege des V von 3.900 € im Jahr sind begünstigt. Anzurechnen sind aber die Leistungen der Pflegeversicherung i.H. von 2.460 €. Die Steuerermäßigung beträgt 20 % von 1.440 € = 288 €.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

Zitat der Woche

*„Nichts gelingt gut, was man nicht mit Freude vollbringt“
Thomas von Aquin (1224-1274)*

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de